

Allgemeine Reisebedingungen (ARB) der Golfaway GmbH

Die nachfolgenden Allgemeinen Reisebedingungen (ARB) werden, soweit wirksam vereinbart, Inhalt des zwischen dem Kunden (=Reisender) und dem Reiseveranstalter Golfaway GmbH (nachfolgend Golfaway genannt) zu Stande kommenden Pauschalreisevertrages. Die ARB ergänzen die gesetzlichen Vorschriften der 5§ 651a ff. BGB und der Artikel 250 und 252 des EGBGB und füllen diese aus. Bei Buchung einer Pauschalreise ist Vertragspartner des Reiseveranstalters der Reisende hierbei ist es unerheblich, ob der Reisende die Pauschalreise selbst in Anspruch nimmt oder er den Vertrag für einen anderen Reisetellenhmer schließt.

Diese ARB gelten ausdrücklich nicht, wenn der Reisende keine Pauschalreise i.S. der 5§ 651a ff. BGB, sondern lediglich einzelne Reiseleistungen (z.B. Nur-Hotel, Mietwagen) von Golfaway bucht. Dies gilt auch dann, sofern dem Reisenden für die einzelne Reiseleistung ein Sicherungsschein zur Absicherung des bezählten Reiseperises ausgehändigt oder soweit Golfaway ausdrücklich als Reisevermittler einer einzelnen Reiseleistung oder einer verbundenen Resiseleistung ems. 9651b ABS 618 tält wird und den Reisenden vor Buchung gesondert und unmissverständlich afrauf hinweist.

Diese ARB gelten ferner nicht für Verträge über Reisen, soweit der Reisende ein Unternehmer ist, mit dem Golfaway einen Rahmenvertrag für die Organisation von Geschäftsreisen gem. § 651a Abs. 5 lit. 3 BGB für die untersrehmersten Zwerz der Reisenden ausgehönssen hat der Vertrage über Reisenden serenlossen hat der Vertrage über R

unternehmerische Zwecke des Reisenden geschlossen hat.

1. Abschluss des Pauschalreisevertrages
1.1 Grundlage dieses Angebotes ist die Reiseausschreibung von Golfoway im Katalog bzw. Prospekt, auf seiner Website, in einem individuellen Angebot oder einem sonstigen Medium von Golfoway, nebst ergänzenden Informationen von Golfoway für die jeweilige Reise, soweit diese dem Reisenden bei Buchung vorliegen. Durch die Reiseanmeldung (Buchung) bietet der Reisende Golfoway den Abschluss des Pauschalreisevertrages für angegebenen Personen verbindlich an. Der Reisende hat für alle Vertragsverpflichtungen von Mitreisenden, für die er die Buchung vornimmt, wie für seine eigenen einzustehen, soweit er diese Verpflichtung durch ausdrückliche und gesonderte Erklärung übernommen hat.

1.2 Der Vertrag kommt mit Zugang der Reisebestätigung (Annahmeerklärung) von Golfaway zustande. Bei oder unverzüglich nach Vertragsschluss wird Golfaway dem Reisenden eine Reisebestätigung auf einem dauerhaften Datenträger übermitteln. Sofern der Vertragsschluss bei gleichzeitiger körperlicher Anwesenheit erfolgt, hat der Reisende einen Anspruch auf eine Reisebestätigung in Papierform; gleiches gilt bei einem Vertragsschluss außerhalb

Date trianger user mitter in the retriagastion as designed in the retriagation as designed in the retriagastion as designed in the retriagastion as designed in the retriagastion as designed in the retriagation as designed in the retriagastion as designed in the retriagation as designed in the retriagastion as designed in the retriagation as designed in the retriagation as designed in the retriagation as designed in the retriagastion as designed in the retriagation as designed in the r

1.4 Colfaway weist darauf hin, dass Buchungen von Pauschalreisen im Fernabsatz (z.B. telefonisch, per E-Mail) nicht nach den §§ 312 Abs. 7, 312g Abs. 2 Satz 1 Nr. 9 BGB widerrufen werden können. Ein Widerrufsrecht besteht jedoch dann, wenn der Vertrag über die Pauschalreise zwischen Golfaway und dem Reisenden, der Verbraucher ist, außerhalb von Geschäftsräumen geschlossen worden ist, es sei denn, die mündlichen Verhandlungen, auf denen der Vertragsschluss beruht, sind auf vorhergehende Bestellung des Verbrauchers geführt worden.

2. Bezahlung

2.1 Nach Vertragsschluss wird eine Anzahlung in Höhe von 20 % des Reisepreises fällig, sofern der Sicherungsschein gemäß § 651r Abs. 4 Satz 1 BGB, Art. 252 EGBG an den Reisenden in Textform übermittelt wurde. Der Restbetrag 2.1 Nach Vertragsschluss wird eine Anzählung in Höhe von 20% des Keisepreises Tailig, sofern der Sicherungsschein gemaß § 651r Abs. 4 342 1 BGB, Art. 257 EbBG an den Keisenden in Extform übermitteit wurde, ber Keisen falle, sofern der Sicherungsschein in Textform übermittelt wurde, vier Wochen vor Reiseantritit zur Tahlung fällig. Sofern eine Reise noch aus den in Ziffer 7.1 genannten Gründen abgesagt werden kann, ist der Restbetrag für diese Reise erst zu dem Zeitpunkt fällig, in dem die Reise durch Golfaway nicht mehr abgesagt werden kann.
2.2 Bei kurzfristigen Buchungen, d.h. Buchungen, die so kurzfristig vor Reiseantritt erfolgen, dass der gesamte Reisepreis bereits fällig ist oder Golfaway die Reise nicht mehr wegen Nichterreichung der Teilnehmerzahl absagen kann, ist der gesamte Reisepreis sofort zur Zahlung nach in Textform erfolgter Übermittlung des Sicherungsscheinens fällig.
2.3 Prämien für Versicherungen und sonstige Auslagen wie Storno- und Umbuchungsentgeite sind nach Rechnungsstellung vollständig zur Zahlung fällig.
2.4 Die Bezahlung kann durch Überweisung auf das auf der Reisebestätigung/Rechnung angegebene Konto von Golfaway oder per PayPal erfolgen.

2.5 Sofern der Reisende die Anzahlung oder Restzahlung trotz erhaltenen Sicherungsscheins nicht zum jeweiligen Fälligkeitstag leistet, ist Golfoway berechtigt, nach Mahnung mit Fristsetzung vom Vertrag zurückzutreten und den Reisenden mit den in Ziffer 4.1 ff. geregelten Stornierungskosten zu belasten.

2.6 Dies gilt nur dann nicht, wenn ein gesetzliches oder vertragliches Zurückbehaltungsrecht des Reisenden besteht oder Golfaway zur ordnungsgemäßen Erbringung der vertraglichen Leistungen nicht bereit und in der Lage ist oder seine gesetzlichen Informationspflichten nicht erfüllt hat.

3. Leistungen und Leistungsänderungen
3.1 Die Leistungsverpflichtung von Golfaway ergibt sich ausschließlich aus dem Inhalt der Buchungsbestätigung in Verbindung mit dem für den Zeitpunkt der Reise gültigen Katalog bzw. Prospekt, der Website von Golfaway, einem individuellen Angebot oder einem sonstigen Medium von Golfaway unter Maßgabe sämtlicher darin enthaltener Informationen, Hinweise und Erläuterungen sowie der für die gebuchte Pauschalreise relevanten vorvertraglichen Informationen nach Art. 250 § 3 EGBG.
3.2 Mitarbeiter von Leistungsträgern (z.B. Fluggesellschaften, Hotels) sowie von Reisemittlern sind von Golfaway nicht bevollmächtigt, Zusicherungen oder Auskünfte zu geben, sowie Vereinbarungen zu treffen, die über die

Reiseausschreibung, die Buchungsbestätigung oder der vorvertraglichen Informationen nach Art. 250 § 3 EGBG von Golfaway hinausgehen, im Widerspruch dazu stehen oder den bestätigten Inhalt des Pauschalreisevertrages

reiseausscriebung, die buchungsbestatigung oder der Vorvertragilichen informationen nach Art. 259 3 Ebek von Golfaway inlausigenen, im widerspruch dazu stenen oder den bestatigten inhalt des Pauschalreiseven Golfaway.

3.3 Anderungen oder Abweichungen einzelner Reiseleistungen von dem vereinbarten Inhalt des Pauschalreisevertrages, die nach Vertragsschluss notwendig werden und die von Golfaway nicht wider Treu und Glauben herbeigeführt wurden, sind nur gestattet, soweit die Änderungen oder Abweichungen einzelner Abweichungen einzelner Bestattet, soweit die Änderungen oder Abweichungen eincht erheibtig ein der Gesamtzusschnitt der gebuchten Pauschalreise nicht beeinträchtigen. Darüber hinaus müssen diese Änderungen vor Reisebeginn erklärt werden.

Golfaway hat den Reisenden auf einem dauerhaften Datenträger klar, verständlich und in hervorgehobener Weise über die Änderung zu unterrichten.

3.4 Im Falle einer erheblichen Änderung einer wesentlichen Eigenschaft einer Reiseleistung nach Art. 250 § 3 Nr. 1 EGBGB oder einer Abweichung von einer besonderen Vorgabe des Reisenden, die Inhalt des 3.4 Im Falle einer erneblichen Anderung einer wesentlichen Ligenschaft einer Keiseleistung nach Art. 250 § 3 Nr. 1 Ed8GB oder einer Abweichung von einer besonderen Vorgabe des Keisenden, die Innaît des Pauschalreisevertrages wurde, ist der Reisende berechtigt, innerhalb einer von Goffaway gesetzten angemessenen Frist

a) die mitgeteilte Änderung der Reiseleistung oder Abweichung der besonderen Vorgabe anzunehmen,
b) ohne Stornokosten vom Vertrag zurückzutreten, oder
c) die Teilnahmen an einer von Goffaway gesebenenfalls angebotenen Ersatz-Pauschalreise zu erklären.

Wenn der Reisende gegenüber Goffaway nicht oder nicht innerhalb der gesetzten, angemessenen Frist reagiert, gilt die Änderung bzw. Abweichung als angenommen. Hierüber, sowie über die erhebliche Änderung bzw.

Abweichung einer besonderen Vorgabe wird der Reisende von Golfaway unverzüglich nach Kenntnis von dem Änderungsgrund zusammen mit der Mitteilung über dessen Rechte nebst Fristsetzung zur Erklärung auf einem

Adwerdnung einer Desonderen Vorgabe wird der Reisende von Gorjoway unverzugiich nach Kenntnis von dem Anderungsgrund zusammen mit der Mitteilung über dessen Kechte nebst Fristsetzung zur Erkarung auf einem dauerhaften Dahenträger klar, verständlich und in hervorgehobener Weise unterrichtet.

3.5 Eventuelle Gewährleistungsansprüche bleiben unberührt, soweit die geänderten Leistungen mit Mängeln behaftet sind. Sofern die durchgeführte Ersatz-Pauschalreise oder geänderte Pauschalreise im Vergleich zur ursprünglich geschuldeten Pauschalreise nicht von mindestens gleichwertiger Beschaffenheit, ist der Reisepreis gemäß § 651m Abs. 1 BGB zu mindern; sofern Golfaway bei gleichwertiger Beschaffenheit geringere Kosten entstehen, ist dem Reisenden der Differenzbetrag gemäß § 651m Abs. 2 BGB zu erstatten.

3.6 Startzeiten- und Greenfee-Reservierung:

Golfaway bietet den Reisenden vor Reiseantritt die unverbindliche Reservierung von Wunsch-Startzeiten an. Die gewünschten Startzeiten können von Golfaway nicht garantiert werden. Sollten die Startzeiten nicht wie gewünscht verfügbar sein, ist Golfawap berechtigt, ohne Rücksprache mit dem Reisenden andere Startzeiten verbindlich für den Reisenden zu reservieren. Es gelten die Handicap-Bestimmungen der einzelnen Golfplätze, über die vor Buchung von Golfawap nach den Vorgaben des Art. 250 § 3 EGBG unterreichtet wird. Es kann vom Golfplatz vor Ort ein gültiger Nachweise über das aktuelle Handicap verlangt werden. Das Nichterbringen des entsprechenden Nachweises durch den Reisenden kann zum Platzverweis führen. Der Reisende ist für die Einhaltung der entsprechenden Handicap-Bestimmungen selbst verantwortlich. Nicht in Anspruch genommene Greenfees (auch bei wetterbedingtem Ausfall) sind von einer Rückerstattung ausgeschlossen.

4. Rücktritt durch den Reisenden vor Reisebeginn, Vertragsübertragung (Ersatzperson)

4. Rückritt durch den Reisenden vor Reisebeginn, Vertragsübertragung (Ersatzperson)
4.1 Der Reisende kann jederzeit vor Reisebeginn vom Pauschalreisevertrag zurücktreten. Der Rücktritt ist gegenüber Golfaway unter den am Ende der ARB angegebenen Kontaktdaten zu erklären. Falls die Reise über einen Reisemitter gebucht wurde, kann der Rücktritt auch diesem gegenüber erklärt werden. Dem Reisenden wird empfohlen, den Rücktritt auf einem dauerhaften Datenträger zu erklären.
4.2 Tritt der Reisende vor Reisebeginn zurück oder tritt er die Reise nicht an, so verliert Golfaway den Anspruch auf den Reisepreis. Stattdessen kann Golfaway eine angemessene Entschädigung vom Reisenden verlangen. Dies gilt nicht, sofern der Rücktritt von Golfaway zu vertreten ist oder wenn am Bestimmungsort oder in dessen unmittelbarer Nähe unvermeidbare, außergewöhnliche Umstände auftreten, die die Durchführung der Pauschalteries oder die Beförderung von Personen an den Bestimmungsort erheblich beeinträchtigen; Umstände sind unvermeidbar und außergewöhnlich, wenn sie nicht der Kontrolle derjenigen Vertragspartei unterliegen, die sich hierauf beruft, und sich hire Folgen auch dann nicht hätten vermeiden lassen, wenn alle zumutbaren Vorkehrungen getroffen worden wären.
4.3 Golfaway hat diesen ihm zusthenden Erischädigungsanspruch in den nachfolgenden Stornopauschalne feelepel. Die Berechnung erfolgt unter Berücksichtigung des Zeitpunktes des vom Reisenden erklärten Rücktritts bis zum vertraglich vereinbarten Reisebeginn, der zu erwartenden Ersparnis von Aufwendungen und den zu erwartenden Erwerb durch eine anderweitige Verwendung der Reiseleistungen.

Die Entschädigung wird nach derm Zeitpunkt des Zugangs der Rücktrittserklärung bei Golfaway oder dem Reisemittler wie folgt berechnet:
al allemenien Stornopauschalne folgt.

a) allgemeine Stornopauschale: bis 30. Tag vor Reiseantritt 20 %

bis 22. Tag vor Reiseantritt 30 % bis 15. Tag vor Reiseantritt 40 % bis 7. Tag vor Reiseantritt 60 % bis 2. Tag vor Reiseantritt 80 %

ab einen Tag vor Reiseantritt oder bei Nichtantritt der Reise 90 % des Gesamtpreises

b) besondere Stornopauschale:

Sonderangebotk-Specials, individuell ausgearbeitete Pauschalreisen sowie Gruppenreisen können besonderen Stornierungsbedingungen unterliegen, auf die in der jeweiligen Leistungsbeschreibung bzw. Reiseausschreibung/Angebot und der Reisebestätigung nach Art. 250 §§ 3, 6 EGBG ausdrücklich hingewisen wird.
4.4 Dem Reiseausschreibung/Angebot und der Reisebestätigung nach Art. 250 gi/away nachzuweisen wird.
4.5 Gol/jaway behält sich vor, anstelle der vorstehenden Stornopauschalen eine höhere, konkret berechnete Entschädigung zu fordern, soweit Gol/jaway das Entstehen wesentlich höherer Aufwendungen als die jeweils

anwendbare Stornopauschale nachweisen kann. In diesem Fall ist Golfaway verpflichtet, die geforderte Entschädigung unter Berücksichtigung der ersparten Aufwendungen und sowie abzüglich dessen, was er durch anderweitige

anwendbare Stornopauschale nackweisen kann. In diesem Fall ist Coljaway verpflichtet, die geforderte Entschadigung unter Berucksichtigung der ersparten Aufwendungen und sowie abzüglich dessen, was er durch and Verwendung der Reiseleistungen erwirbt, konkret zu bezifferm und auf Verlangen des Reisenden zu begründen.
4.6 Der Abschluss einer Reiserücktrittskostenversicherung wird von Golfaway ausdrücklich empfohlen.
4.7 Ist Golfaway infolge eines Rücktritst zur Rückerstattung des Reisepreises verpflichtet ist, ist die Erstattung unverzüglich, auf jeden Fall aber innerhalb von 14 Tagen nach dem Rücktritt zu leisten.
4.8 Das gesetzliche Recht des Reisenden, auf einem dauerhaften Datenträger gemäß § 651 e. BGB eine Vertragsübertragung auf einen anderen Reisenden zu erklären (Stellung eines Ersatzteilnehmers), bleibt durch die vorstehenden Bestimmungen unberührt, sofern diese Mitteilung Golfaway nicht später als sieben Tage vor Reiseantritt zugeht.

5. Umbuchungen durch den Reisenden vor Reisebeginn
5.1 Ein rechtlicher Anspruch des Reisenden auf eine Änderung hinsichtlich des Reisetermins, des Reiseziels, des Ortes des Reiseantritts, der Unterkunft oder der Beförderungsart (Umbuchung) besteht nicht. Dies gilt seibstverständlich nicht, sofern eine Umbuchung aufgrund unvollständiger oder fehlerhafter vorvertraglicher informationen gemäß Art. 250 § 3 EGBG nötig ist; eine soliche Umbuchung wird für den Reisenden kostenfrei

5.2 Sofern Golfaway auf Wunsch des Reisenden eine Umbuchung nach Ziffer 5.1 Satz 1 vornimmt, fällt bis zum 30. Tag vor Reiseantritt ein Umbuchungsentgelt in Höhe von 30. - € je Vorgang an, das zusätzlich zu einem eventuell neuen Reisepreis für die umgebuchte Leistung vom Reisenden zu bezahlen ist; über einen aufgrund der Umbuchung entstehenden neuen Reisepreis wird der Reisende vor der Umbuchung informiert.
5.3 Umbuchungswünsche des Reisenden ab 29 Tage vor Reisebeginn können, sofern ihre Durchführung überhaupt möglich ist, nur nach Rücktritt vom Reisevertrag gemäß Ziff. 4.3 zu den dort geltenden Bedingungen und

gleichzeitiger Neuanmeldung durchgeführt werden. Dies gilt nicht bei Umbuchungswünschen, die nur geringfügige Kosten verursachen.

6. Nicht in Anspruch genommene Leistungen

de einzelne Reiseleistungen, die Golfaway ordnungsgemäß angeboten hat, aus Gründen, die vom Reisenden zu vertreten sind, nicht in Anspruch, hat er keinen Anspruch auf eine anteilige Erstattung des Reisepreises. Golfaway wird sich bei den Leistungsträgern um Erstattung der ersparten Aufwendungen bemühen. Diese Verpflichtung entfällt, wenn es sich um völlig unerhebliche Leistungen handelt oder wenn einer Erstattung gesetzliche oder behördliche Bestimmungen entgegenstehen. Golfaway empfiehlt den Abschluss einer Reise-Abbruch-Versicherung.



7. Rücktritt wegen Nichterreichens der Mindestteilnehmerzahl und Kündigung durch Golfaway

- 7.1 Golfaway kann wegen Nichterreichens einer Mindestteilnehmerzahl nur dann vom Pauschalreisevertrag zurücktreten, wenn Golfaway in der vorvertraglichen Unterrichtung hinsichtlich der gebucht Pauschalreise die Mindestteilnehmerzahl beziffert, sowie den Zeitpunkt angibt, bis zu welchem vor dem vertraglich vereinbarten Reisebeginn dem Reisenden spätestens die Erklärung zugegangen sein mu
- bestätigung die Mindestteilnehmerzahl und die späteste Rücktrittsfrist angibt.

Der Rücktritt ist dem Reisenden gegenüber spätestens an dem Tag, der in der vorvertraglichen Unterrichtung und der Reisebestätigung angegeben ist, zu erklären. Sollte bereits zu einem früheren Zeitpunkt ersichtlich sein, dass die Mindestteilnehmerzahl nicht erreicht werden kann, hat Golfaway unverzüglich von seinem Rücktrittsrecht Gebrauch zu macher

Wird die Reise aus diesem Grund nicht durchgeführt, hat Golfaway unverzüglich, auf jeden Fall aber innerhalb von 14 Tagen nach erklärtem Rücktritt, durch den Reisenden geleistete Zahlungen zurückzuerstatten.
7.2 Golfaway kann den Pauschalreisevertrag ohne Einhaltung einer Frist kündigen, wenn der Reisende die Durchführung der Reise ungezahtet einer Abmahnung durch Golfaway nachhaltig stört oder sich in einem solchen Maß vertragswidig verhält, dass die sofortige Aufhebung des Vertrages gerechtfertigt ist; die sgilt nicht, sofern vertragswidigres Verhalten aufgrund einer Verletzung von vorvertraglichen Informationspflichten entstanden ist. Kündigt Golfaway, so behält Golfaway den Anspruch auf den Reisepreis, muss sich jedoch den Wert der ersparten Aufwendungen sowie diejenigen Vorteile anrechnen lassen, die Golfaway aus einer anderweitigen Verwendung der nicht in Anspruch genommenen Leistungen erlangt, einschließlich der ihm von seinen Leistungsträgern gutgebrachten Beträge.

8.1 Reiseunterlagen

Der Reisende hat Golfaway oder seinen Reisemittler, bei dem er die Pauschalreise gebucht hat, zu informieren, wenn er die erforderlichen Reiseunterlagen (z.B. E-Ticket- Belege, Hotelvoucher) nicht innerhalb der von Golfaway mitgeteilten Frist erhält.

mitgeteilen Frist erhalt.

8.2 Mängelanzeige
Golfaway ist verpflichtet, dem Reisenden die Pauschalreise frei von Reisemängeln zu erbringen. Sollte dies nicht der Fall sein, ist der Reisende verpflichtet, einen Reisemangel Golfaway gegenüber unverzüglich anzuzeigen. Hierzu hat der Reisende seine Mängelanzeige unverzüglich dem Vertreter von Golfaway vor Ort bekannt zu geben. Ist ein Vertreter von Golfaway vor Ort nicht vorhanden und vertraglich nicht geschuldet, hat der Reisende die aufgetretenen Mängel Golfaway direkt gegenüber bekannt zu geben. Die Kontaktdaten von Golfaway nicht dessen Erreichbarkeit sowie die Kontaktdaten von Golfaway für eine Reisemängelanzeige sind der Reisebestätigung zu entnehmen. Der Reisende hat darüber hinaus die Möglichkeit, seine Mängelanzeige auch dem Reisemittler, bei dem er die Pauschalreise gebucht hat, zu übermitteln.

Die eine Reise begleitenden selbständigen Golffehrer oder PROs sind nicht Reiseleitung oder Vertreter von Golfaway und für die Entgegennahme von Mängelanzeigen nicht zuständig.

Der Vertreter von Golfaway ist beauftragt, für Abhilfe zu sorgen sofern dies möglich ist. Er ist jedoch nicht befugt, Ansprüche anzuerkennen.

Soweit Golfaway infolge einer schuldhaften Unterlassung der Mängelanzeige nicht Abhilfe schaffen konnte, kann der Reisende weder Minderungsansprüche nach § 651m BGB noch Schadensersatzansprüche nach § 651n BGB geltend machen.

8.3 Fristsetzung vor Kündigung

Will ein Reisender den Pauschalreisevertrag wegen eines erheblichen Reisemangels der in § 651 BGB bezeichneten Art nach § 651 BGB kündigen, so hat der Reisende Golfaway zuvor eine angemessene Frist zur Abhilfeleistung zu setzen. Dies gilt nur dann nicht, wenn Abhilfe durch Golfaway verweigert wird oder eine sofortige Abhilfe notwendig ist.

Zu sezzen. Dies girt nur dann micht, weim Abnine durch Gonaway verweigert wind duer eine solleringe Abnine Indiwendig ist.

8.4 Gepäckwerspätung und-beschädigung;

a) Der Reisende hat nach luftwerkehrsrechtlichen Bestimmungen bei Flugreisen Schäden an seinem Reisegepäck oder einen Gepäckverlust oder Gepäckverspätung unwerzüglich vor Ort der zuständigen Fluggesellschaft mittels Schadensanzeige (P.I.R.) anzuzeigen und sich aus Nachweisgründen eine Bestätigung in Textform aushändigen zu lassen. Sowohl Fluggesellschaften als auch Golfoway lehnen in der Regel diesbezügliche Erstattungen aufgrund internationaler Übereinkünfte ab, wenn die Schadenanzeige nicht ausgefüllt wurde. Die Schadenanzeige ist bei einer Gepäckbeschädigung binnen 7 Tagen und bei einer Gepäckverspätung binnen 21 Tagen nach Aushändigung zu erstatten.

b) Darüber hinaus ist die Beschädigung, der Verlust bzw. die Gepäckverspätung unverzüglich Golfaway gem. den Ausführungen in Ziffer 8.2 bekannt zu geben. Eine Bekanntgabe an Golfaway entbindet den Reisenden nicht von der Pflicht der fristgemäßen Schadenanzeige an die zuständige Fluggesellschaft gemäß lit. a).

9. Beschränkung der Haftung

9.1 Die vertragliche Haftung von Golfaway für Schäden, die nicht aus der Verletzung des Lebens, des Körpers oder der Gesundheit resultieren, ist auf den dreifachen Reisepreis beschränkt, soweit diese nicht schuldhaft herbeigeführt wurden. Gelten für eine Reiseleistung internationale Übereinkünfte oder auf solchen beruhende gesetzliche Vorschriften, nach denen ein Anspruch auf Schadensersatz gegen den Leistungserbringer nur unte bestimmten Voraussetzungen oder Beschränkungen entsteht oder geltend gemacht werden kann oder unter bestimmten Voraussetzungen ausgeschlossen ist, so kann sich auch Golfaway gegenüber dem Reisenden hierauf

bestimmen voraussetzungen oder beschlankungen einstelnt oder geneunt gemacht werden kann oder unter bestimmten voraussetzungen ausgeschlössen ist, so kann sich auch objuwoy gegenüber dem Reiseiben berufen.

9.2 Golfaway haftet nicht für Leistungsstörungen, Personen- und Sachschäden im Zusammenhang mit Leistungen, die als Fremdleistungen lediglich vermittelt werden, wie z.B. Ausflüge, Sportveranstaltungen,
Musicalaufführungen, Ausstellungen, wenn diese Leistungen in der Reiseausschreibung und der Buchungsbestätigung ausdrücklich und unter Angabe der Identität und der Adresse des vermittelten Vertragspartners als Fremdleistungen so eindeutig gekennzeichnet werden, dass diese für den Reisenden erkennbar nicht Bestandteil der Pauschalreise von Golfgway sind, Golfgway haftet iedoch für diese Leistungen, wenn und soweit für einen

Schaden des Reisenden die Verletzung von Hinweis-, Aufstängen und ein neisenden in Reinhalt mit des anderen der schaden des Reisenden die Verletzung von Hinweis-, Aufstängen, wenn die Schaden des Reisenden die Verletzung von Hinweis-, Aufstängen, die durch den Reisenden im Rahmen der Pauschalreise in Anspruch genommen werden und nicht von Golfaway oder deren Vertreter vor Ort, sondern beispielsweise durch das Hotel oder andere Personen (z.B. Golflehrer, PRO) oder Firmen in eigener Verantwortung vermittelt oder veranstaltet werden.

10. Geltendmachung von Ansprüchen, Verbraucherstreitbeilegung

10.1 Ansprüche nach den §§ 651 i Abs. 3 Nr. 2, 4-7 BGB hat der Reisende gegenüber Golfaway geltend zu machen. Die Geltendmachung kann durch den Reisenden auch über den Reisemittler, bei dem er die Pauschalreise gebucht

10.1 Anspruche nach den 9s b 51 Abs. 3 Nr. 2, 4-7 Bots hat der Keisende gegenuber Goltaway geltend zu machen. Die Geltendmachung kann durch den keisenden auch uber den Keisenden such uber den Keisenden such uber den Keisenden verjähren in zwei Jahren; die Verjährungsfrist beginnt mit dem Tag, an dem die Pauschalreise dem Vertrag nach enden sollte.

10.3 Gofaway weist nach § 36 VSBG (Verbraucherstreitbeilegungsgesetzt) darauf hin, dass Golfaway nicht an Streitbeilegungsverfahren vor einer Verbraucherschlichtungsstelle teilnimmt und hierzu auch gesetzlich nicht verpflichtet ist. Sollte sich nach Drucklegung eine gesetzliche flicht zur Teilnahme an einem solchen Streitbeilegungsverfahren geben oder sollte Golfaway freiwillig daran teilnehmen, wird Golfaway die Reisenden hierüber auf einem dauerhaften Datenträger informieren. Bei Vertragsschluss im elektronischen Rechtsverkehr wird auf die europäische Plattform zur Online-Streitbeilegung gemäß Art. 14 Abs. 1 ODR-VO unter https://ec.europa.eu/consumers/odr/ verwiesen

11. Pass-. Visa und Gesundheitsvorschriften

11.1 Golfaway unterrichtet die Reisenden über allgemeine Pass- und Visaerfordernisse des Bestimmungslandes einschließlich der ungefähren Fristen für die Erlangung von eventuell notwendigen Visa, sowie

gesundheitspolizeiliche Formalitäten vor Vertragsabschluss sowie über deren evtl. Änderungen vor Reiseantritt.

11.2 Der Reisende ist verantwortlich für das Beschaffen und Mitführen der behördlich notwendigen Reisedokumente, eventuell erforderliche Impfungen sowie das Einhalten von Zoll- und Devisenvorschriften. Nachteile, die aus der Nichtbeachtung dieser Vorschriften erwachsen, z.B. die Zahlung von Micktrittskosten, gehen zu seinen Lasten. Dies gilt nicht, wenn Golfoway nicht, nicht ausreichend oder falsch informiert hat.

11.3 Golfoway haftet nicht für die rechtzeitige Erteilung und den Zugang notwendiger Visa durch die jeweilige diplomatische Vertretung, wenn der Reisende Golfoway mit der Besorgung beauftragt hat, es sei denn, dass Golfoway ne Pflichten schuldhaft verletzt hat

12. Informationen zur Identität ausführender Luftfahrtunternehmen

12. Intormatorien zur identität auszumerloer Lutuanrunternehmen

Die EU-Verordnung zur Unterrichtung von Fluggstent über die Identität der ausführenden Luftfahrtunternehmens verpflichtet Golfaway, den Reisenden über die Identität der ausführenden Fluggesellschaften sämtlicher im Rahmen der gebuchten Reise zu erbringenden Fluggbeförderungsleistungen bei der Buchung zu informieren. Steht bei der Buchung die ausführende Fluggesellschaft noch nicht fest, so ist Golfaway verpflichtet, dem Reisenden die Fluggesellschaft bzw. die Fluggesellschaft bzw. die Fluggesellschaft bzw. der Fluggesellschaft den Flug durchführen wird, muss Golfaway dem Reisenden die Golfaway weiß, welche Fluggesellschaft den Flug durchführen wird, muss Golfaway den Reisenden über den Wechselt die dem Reisenden aus ausführende Fluggesellschaft, muss Golfaway den Reisenden über den Wechsel die dem Reisenden aus ausführende Fluggesellschaft gesellschaft, muss Golfaway den Reisenden über den Wechsel die dem Schriften den Fluggesellschaft werden. Schrifte einleiten, um sicherzustellen, dass der Reisende so rasch wie möglich über den Wechsel unterrichtet wird.

Die Liste der Fluggesellschaften, denen der Betrieb in der EU untersagt ist (sog. "Black List") kann auf folgender Internetseite aufgerufen werden https://ec.europa.eu/transport/modes/air/safety/air-ban_de

13.1 Auf das Vertragsverhältnis zwischen dem Reisenden und Golfaway findet deutsches Recht Anwendung.
13.2 Der Reisende kann Golfaway nur an dessen Sitz verklagen. Für Klagen von Golfaway gegen den Reisenden ist der Wohnsitz des Reisenden maßgebend. Für Klagen gegen Reisende, die Kaufleute, juristische Personen des öffentlichen

oder privaten Rechts oder Personen sind, wird als Gerichtsstand der Sitz von Golfaway vereinbart, sofern diese ARB aufgrund eines fehlenden Rahmenvertrages zur Abwicklung von Geschäftsreisen für das Unternehmen des Reisenden anwendbar sind. Gleiches gilt für Reisende, die ihren Wohnsitz oder gewöhnlicher Aufenthalt im Zeitpunkt der Klageerhebung nicht

a)

- wenn und insoweit sich aus vertraglich nicht abdingbaren Bestimmungen internationaler Abkommen, die auf den Pauschalreisevertrag zwischen dem Reisenden und Golfaway anzuwenden sind, etwas anderes zugunsten des Reisenden ergibt, oder
- wenn und insoweit auf den Pauschalreisevertrag anwendbare, nicht abdingbare Bestimmungen im Mitgliedstaat der EU, dem der Reisende angehört, für den Reisenden günstiger sind, als die vorstehenden Bestimmungen

Stand: 18.08.2019 / ©JD

Reiseveranstalter:

Geschäftsführer: Richard Stange, Sabrina Hahn Ringstr. 29 37520 Osterode Tel: +49 5522 9989 939 E-Mail: info@golfaway-reisen.de

Die im Rahmen der Buchung der Pauschalreise von den Reisenden zur Verfügung gestellten personenbezogenen Daten werden elektronisch verarbeitet und von Golfaway GmbH und deren Leistungsträgern (Beförderungsunternehmen, Hotels, Incoming-Agenturen, Datenbankanbieter Einreise- und gesundheitspolizeilicher Vorschriften) genutzt und im weltweit genutzten Reservierungssystem (GDS) AMADEUS/SABRE verarbeitet und gespeichert, soweit sie zur

gesundneitspolizelinier Vorschriften) gehutzt und im weitweit genutzten Reservierungssystem (GDS) AMADLEDS/SABKE verafbeitet und gespeichert, soweit sie zur Vertragsdurchführung erforderlich sind. Aufgrund eines US-Baundesgesetzes zur Terroristenfahndung sind die flüggesellschaften gezwungen, die Flüg- und Reservierungsangaben jedes Passagiers vor der Einreise in die USA der US-Transportsicherheitsbehörde (TSA) mitzuteilen. Ohne diese Datenübermittlung ist eine Einreise in die USA nicht möglich – dies betrifft auch Zwischenlandungen sowie Umsteigeflüge. Auch bei Flügen in andere Staaten, die lediglich den Luftraum der USA tangieren, müssen diese Daten ebenfalls zwingend übermittelt werden. Die Vorschriffen der DSGVO finden Anwendung, Die ausführlichen Datenschutzhlinewise einschließlich der Rechte der Reisenden sind auf www.golfaway-reisen.de hinterlegt, können unter den Kontaktdaten von Golfaway GmbH angefordert werden bzw. werden zum Zeitpunkt der Erhebung der Daten (Reiseanfrage / Reisebuchung) zur Verfügung gestellt.

Fernabsatzverträge:
Golfaway GmbH weist darauf hin, dass Buchungen von Pauschalreisen im Fernabsatz (z.B. telefonisch, per E-Mail) nicht nach den §§ 312 Abs. 7, 312g Abs. 2 Satz 1 Nr. 9 BGB widerrufen werden können. Ein Widerrufsrecht besteht Solida with the standard mit, bear of the standard mit, bear of the standard mit were under the standard mit were

Reiseversicherungen:

Golfaway GmbH empfiehlt generell den Abschluss einer Reise-Rücktrittskosten-Versicherung und einer Auslands-Reise-Krankenversicherung einschließlich Deckung der Rückführungskosten bei Unfall oder Krankheit.